



Route des Cliniques 17  
Postfach  
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 25. Oktober 2004

Tél. 026 / 305 29 92  
Fax 026 / 305 29 85  
E-mail SASOC@fr.ch  
Web www.fr.ch/sasoc

17 - 74 - 5 (R. Gén. Etat)

Chèques postaux  
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr. L:am/letcommunesbudg2004d.doc

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse  
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

## **Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 Voranschlag 2004**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Vollzugs des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG) nimmt der Kantonales Sozialamt alljährlich (Art. 34 Abs. 2 SHG) die Aufteilung (sog. „Berichtigung“) der materiellen Hilfe SHG sowie der Kosten der nach Art. 14 SHG anerkannten spezialisierten Sozialdienste unter allen Gemeinden des Bezirks vor (Art. 34 Abs. 1 SHG). Die Aufteilung wird nach Kalenderjahr bestimmt (Art. 19 ARSHG).

Aufgrund des vom Gesetzgeber eingeführten SHG-Systems wird der kantonales Sozialamt über die Rechnungen der regionalen Sozialdienste für das 4. Quartals 2004 erst im Laufe des ersten Halbjahres 2005 verfügen. Die Aufteilung nach Bezirk kann deshalb erst im Mai 2005 vom kantonales Sozialamt vorgenommen werden, wenn die Jahresrechnungen 2004 der Gemeinden schon abgeschlossen sind.

Wir laden Sie deshalb ein, den Betrag, den Sie auf Geheiss des kantonales Sozialamt für das Jahr 2004 budgetieren sollten, transitorisch zu verbuchen, d.h. die Berichtigung in + (transitorische Passiva) oder die Berichtigung in - (transitorische Aktiva). (s. unsere Informationen an die Gemeinden vom September 2003).

Was die spezialisierten Sozialdienste und die Haftpflichtversicherung betrifft (s. unsere Informationen an die Gemeinden vom September 2003), so müssen alle Gemeinden den Betrag des Jahres 2004 in die transitorischen Passiva eintragen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und wir verbleiben mit freundlichen Grüßen.

François Mollard  
Dienstchef

Kopie zur Information: - An die regionalen Sozialdienste SHG  
- An das Amt für Gemeinden